
Persistenter Identifier: 194787443
Titel: Erg.-Bd.
Ort: Mainz
Beschriftungen: Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web
Strukturtyp: Volume
PURL: <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/194787443/1/>

lingen die Möglichkeit zu bieten, während der ersten zwei Jahre der Bildungszeit in wöchentlich zwei Stunden, während der letzten zwei Jahre in wöchentlich einer Stunde Handfertigkeit zu treiben. In Frankreich macht ein Gesetz vom 28. März 1882 den Handfertigkeitunterricht zum obligatorischen Lehrgegenstande. In 80 Pariser Volksschulen war 1884 ein solcher Unterricht bereits eingeführt, dazu noch in ungefähr 320 anderen Schulen. Allein das heißt man eben Industrie für Knaben ebenso neben der Schule oder als Anhängsel der Schule treiben, wie weibliche Industrieschulen mit den Volksschulen verbunden werden. Dagegen kann man überall da, wo die Zeit es erlaubt und die Nothwendigkeit dazu drängt, nichts einwenden; allein in allen diesen Fällen tritt der Handfertigkeitunterricht keineswegs in eine organische Verbindung zu den übrigen Lehrgegenständen. Nun ist es allerdings unserer Ansicht nach nützlicher für einen Schullehrerseminarzögling, wenn er in seinen Ruhestunden sich mit Papparbeiten, Laubsjägerarbeiten, Ausschneiden und dgl. beschäftigt, als wenn er in das Theater geht oder Lessing liest. Die Handarbeit kann ihn, wenn er einmal auf das Land hinauskommt, nützlich beschäftigen, aber für die Schule kommt nichts dabei heraus. Daher hat der Widerstand der Lehrer sich auch nicht vermindert. So hat die Schweizerische Lehrerzeitung 1884 eine Reihe von 8 Artikeln gebracht, in welchen sie es unter allen Umständen sehr bedenklich findet, wenn Handfertigkeitunterricht unter die Lehrfächer der Schule aufgenommen würden. Sie kommt zum Schlusse: „Wenn neben den gewöhnlichen Schulfächern auch das Zeichnen und Turnen in rechter Weise betrieben wird, dann hat die allgemeine Volksschule ihre Pflicht gethan; das weitere gehört in die Spezialschulen und in die Anstalten für das reifere Jugendalter. (Allg. D. Lehrz. 1884. Nr. 32.) Die Sache hat aber auch noch ein anderes Häkchen. Man kann den Handfertigkeitunterricht nicht in unsere Schulen aufnehmen, ohne die entsprechende Zahl anderer Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen. Und da wird man wohl schwerlich entbehrliche Unterrichtsstunden finden.

Jais (Bd. II, 578) hieß mit dem Taufnamen Joseph; Agidius war der Klostername. Er war Beichtvater zu Maria-Plain und starb nicht am 3., sondern am 22. Dezember 1822. (Fehren, Biographisch-literarisches Lexikon der katholischen Dichter, Volks- und Jugendschriftsteller im neunzehnten Jahrhundert. Würzburg 1868. I, 171.) Das Lehr- und Gebetbüchlein ist von P. Hermann Koneberg neu ausgegeben worden (36. Aufl.) (134 S.).

Juden (Bd. II, 600). Zur Litteratur: Marcus, Dr. Salomon, Die Pädagogik des israelitischen Volkes von der Patriarchenzeit bis auf den Talmud. 2 Theile (in 1 Band.) gr. 8°. (54 und 56 S.) Wien, Winter 1877. M 2, 40 S. Enthält im I. die Bibel, ein Buch der Erziehung; im II. zur Schulpädagogik des Talmud.

Katechetik (Bd. II, 653). Zur Litteratur: Damroth, G., Sem.-Dir. (und Priester), Katechetik oder Methodik d. Religionsunterrichtes in der katholischen Volksschule. In den Grundzügen dargestellt. 8°. (VIII, 168 S.) Danzig 1881. Boenig. M 1, 20 S.

Kinderman, Ferdinand, (Bd. II, 687) starb am 25. Mai 1801 in Leitmeritz, wo er seit 10. Oktober 1790 Bischof war.

Lode, John, (Bd. I, 215.) Zur Litteratur: Dost, Dr. Otto, Die Pädagogik John Lodes im Zusammenhang mit seiner Philosophie dargestellt. gr. 8°. (50 S.) Plauen, Hohmann 1877. 60 S.